



Satzung des MTV 1860 Altlandsberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Männer-Turn-Verein 1860 Altlandsberg e.V.“. Er hat den Sitz in Altlandsberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der MTV 1860 Altlandsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Insbesondere soll dieser Vereinszweck durch die Pflege und Förderung des Sportes in der Stadt, nach den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände, der Jugendarbeit im Sport und Freizeitbereich sowie der Pflege internationaler Begegnungen und Partnerschaften gefördert werden. Die Mitglieder des MTV 1860 Altlandsberg e.V. erkennen die Satzungen der Sportverbände an und unterwerfen sich diesen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zur Durchführung der Zwecke des Vereins können die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bzw. durch die Leitung der Abteilung. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Ablehnungen dürfen nur durch den Vorstand vorgenommen werden.
3. Mitglieder des Vereins:
 - Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Jugendliche (Mitglieder unter 16 Jahren)
 - Ehrenmitglieder (nach Ernennung durch den Vorstand)
4. Mitglieder über 16 Jahren sind stimmberechtigt und haben das passive Wahlrecht.
5. Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet.



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder dem Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied

- sich vereinschädigend verhält (grobe Verstöße gegen die Satzung)
- seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

§ 6

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder durch Aushang in der Stadt mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung kann als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenvorsitzenden.
4. Jede satzungsgemäß berufene Versammlung ist beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.
6. Auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8

Vorstand, Präsident

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder erweitert werden.
2. Die Abteilungsleiter der Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden.
6. Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:



- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Erarbeitung des Jahresplanes
7. Der Vorstand ist generell bevollmächtigt, im Fall von Beanstandungen des Vereinsregisters Satzungsänderungen und Änderungen der Anmeldungen in dem Umfang vorzunehmen, der zur Beseitigung der Beanstandungen erforderlich ist.
8. Der Verein kann einen Präsidenten benennen, der vom Vorstand berufen wird. Der Präsident muss Mitglied des Vereins sein.

Aufgabe des Präsidenten ist die repräsentative Vertretung des Vereins, Akquisition und Pflege von Sponsoren und die Wahrnehmung besonderer Aufgaben, die ihm der Vorstand bei seiner Berufung zum Präsidenten überträgt.

Die besonderen Aufgaben müssen schriftlich formuliert und vom Vorstand und dem Präsidenten unterschrieben werden.

Der Präsident kann nur berufen werden, wenn er zuvor das vorbezeichnete Schriftstück über seine besonderen Aufgaben und diesen Text der Ziffer 8. als Zeichen seines Einverständnisses unterschrieben hat.

Der Präsident ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dazu erhält er regelmäßig die Einladungen zu Vorstandssitzungen nebst Tagesordnung und die Protokolle der Vorstandssitzungen. Er ist berechtigt, in Vorstandssitzungen das Wort zu ergreifen. Er hat kein Stimmrecht.

Die Abberufung des Präsidenten steht dem Vorstand mit einfacher Mehrheit frei.

Er soll dies jedoch vor einem Abberufungsbeschluss dem Präsidenten mitteilen und ihm unter Einhaltung eines angemessenen Zeitraums Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand geben. Die Abberufung geschieht in freiem Ermessen unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung des Vereins und in den Beitragsordnungen der Abteilungen geregelt.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und der 1. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

11 Kassenprüfer

Die Wahl der beiden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, erfolgt zum Zwecke der Prüfung des finanziellen Jahresberichtes, durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe der beantragten Satzungsänderung einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

§ 13



Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altlandsberg mit der Auflage, dass es künftig nur zur Förderung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Altlandsberg verwendet werden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des MTV 1860 Altlandsberg e.V. am 28.11.2016, durch Beschluss, angenommen.

Altlandsberg, 28.11.2016


André Witkowski
1. Vorsitzender


Christoph Stähr
2. Vorsitzender